

Satzung der Mainzer Jugend- und Waisenstiftung

Präambel

Die Mainzer Jugend- und Waisenstiftung wurde am 26. Oktober 1977 errichtet. Das Vermögen der Stiftung stammt aus den Nachlässen von Frau Wilhelmine Bechtel, geborene Abel (verstorben am 29. April 1968), Herrn Günter Andresen (verstorben am 6. April 1970) und Frau Christine Schulmerich, geborene Rolly (verstorben am 11. März 1970). Die Nachlässe wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einer Stiftung zusammengefasst.

Mit der Auflösung der rechtlich selbständigen Eheleute-Freber-Stiftung am 24. November 2021 wurde das verbliebene Stiftungsvermögen aufgrund der Übereinstimmung im Stiftungszweck der Mainzer Jugend- und Waisenstiftung zugelegt. Die Errichtung der Eheleute-Freber-Stiftung vom 17. Januar 1957 geht zurück auf das gemeinschaftliche Testament des Altbürgermeisters Heinrich Friedrich Freber (verstorben am 31. Januar 1936) und seiner Ehefrau Margarethe Freber, geborene Zey (verstorben am 31. Juli 1954).

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Mainzer Jugend- und Waisenstiftung“.
- (2) Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung. Die Vertretung der Stiftung richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist in Anlehnung an § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Waisen, die in der Stadt Mainz leben.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Waisen
 - die Durchführung von Angeboten, Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Förderung der Jugendarbeit dienen
- (3) Es sollen nur solche Zuwendungen geleistet werden, die nicht durch Dritte, die in irgendeiner Form dazu verpflichtet sind, finanziert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Nachlassen der in der Präambel genannten Erblasser und beläuft sich auf insgesamt 894.881,64 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es darf in seinem Bestand nur angegriffen werden, soweit besondere Umstände eintreten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Stiftung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Mainz nach den Regelungen der Gemeindeordnung.
- (2) Der Stadtrat beschließt in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) über alle Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Satzung nichts Anderes regelt. Er kann die Angelegenheiten der Stiftung zur Vorberatung oder Entscheidung auf einen Ausschuss übertragen, soweit es sich um übertragbare Angelegenheiten gem. § 32 Abs. 2 GemO handelt.
- (3) Bei der Verteilung der Erträge ist der Jugendhilfeausschuss anzuhören.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Mainz.
- (2) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden oder die Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (3) Der Stadtrat kann eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist auch dann möglich, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

§ 8 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 der Satzung geregelten Stiftungszweck zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint, ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnüt-

zige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse im Sinne der § 7 der Stiftungssatzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen in der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung als solche hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nah kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend vereinbart worden wären.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den . April 2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Anlage

Verzeichnis der in die Mainzer Jugend- und Waisenstiftung aufgegangenen Stiftungen und Nachlässe

Jahr der Zulegung	Name der Stiftung/des Nachlasses
1977	Wilhelmine Bechtel geb. Abel, verstorben am 29.04.1968
1977	Günter Andresen, verstorben am 11.03.1970
1977	Christine Schulmerich, geb. Rolly, verstorben am 06.04.1970
2021	Eheleute-Freber-Stiftung, errichtet am 17.01.1957 aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments des Altbürgermeisters Heinrich Friedrich Freber, verstorben am 31. Januar 1936 und seiner Ehefrau Margarethe Freber geborene Zey, verstorben am 31. Juli 1954. Auflösung der Stiftung am 21.04.2021.